

Sitzung vom 16. April 2014

Seite im Protokollbuch: 229

- 62    04.        Bauplanung**  
**04.03      Richtplanung**  
**04.03.00   Kantonale Planung**  
**20.        Gewerbe, Industrie**  
**20.09      Bergbau, Probebohrungen, Erdöl, Erdgas, Kiesabbau**
- Geplante Kiesgrube in Tagelswangen /**  
**Genehmigung privatrechtlicher Vertrag mit Firma Kies AG**

Öffentlich

### **Ausgangslage**

Im Jahr 2006 erfuhr der Gemeinderat Lindau im Rahmen einer Behördenvernehmlassung zu einer Teilrevision des kantonalen Richtplans, dass in Tagelswangen ein Eintrag für eine Kiesgrube vorgesehen ist. Der Gemeinderat war damals perplex und verärgert, ohne jede Vorinformation und auf diesem Weg von diesem Projekt zu erfahren und dadurch gezwungen zu sein, sich innert 60 Tagen eine Meinung dazu bilden zu müssen.

Nach einer anfänglich positiven Haltung („ja, aber“) kamen mit der Zeit immer mehr Unklarheiten und Ungereimtheiten zum Vorschein, so dass der Gemeinderat sich schliesslich strikte gegen einen solchen Richtplaneintrag stellte. Trotz intensivem Lobbying stimmte der Kantonsrat aber am 24. November 2009 einer Vorlage zu, welche den fraglichen Richtplaneintrag enthielt. Ein von Kantonsrat Ueli Annen (Illnau) eingebrachter Streichungsantrag unterlag dabei mit 33 zu 134 Stimmen.

Der Gemeinderat erhob gegen diese Festsetzung Beschwerde beim Bundesgericht. Dieses hiess mit Beschluss vom 27. August 2010 die Beschwerde gut, womit der Richtplaneintrag aufgehoben war. Der Grund für den Erfolg vor Bundesgericht war in erster Linie ein formeller, der Gemeinde war das rechtliche Gehör verweigert worden. Zudem wurde festgestellt, dass ein Bahnanschluss nur bis ins Jahr 2016 gesichert sei, und dass keine Abstimmung des Richtplanes mit dem Bereich Verkehr vorgenommen worden sei.

Nur drei Monate später, am 17. November 2010, beschloss der Regierungsrat, eine Gesamtprüfung des kantonalen Richtplanes in die öffentliche Auflage zu geben. In dieser öffentlichen Auflage war die Kiesgrube wiederum enthalten. Der Gemeinderat empfand das zwar als politische „Zwängerei“; juristisch war das Vorgehen des Kantons indessen zulässig, da es sich um ein neues Verfahren handelte.

Im Verlauf des Verfahrens veränderte sich die Ausgangslage indessen entscheidend. Die Firma Kies AG (FBB), welche die Kiesgrube ausbeuten möchte, gab eine Machbarkeitsstudie für einen Gleisanschluss in Auftrag. Mit Gutachten vom 15. Juli 2011 kam das Ingenieurbüro Basler + Hofmann zum Schluss, ein Anschluss an die Gleisanlagen der SBB im Bereich Effretikon sei möglich, auch wenn in der Zwischenzeit ein 4. Gleis gebaut werde. Parallel dazu revidierten die SBB Ihre Haltung zur Machbarkeit eines Gleisanschlusses. Mit Schreiben vom 18. April 2011 teilten sie mit, für die geplante Kiesgrube könne langfristig ein Gleisanschluss gewährleistet werden, und zwar selbst dann, wenn die SBB dereinst zwischen Effretikon und der Verzweigung „Hürlistein“ ein 5. Gleis bauen müssten (was vermutlich nur dann der Fall wäre, wenn der „Brüttener-Tunnel“ nicht gebaut würde).

An einer Besprechung vom 12. Mai 2011 wurden diese neuen Umstände der Gemeinde vom Amt für Raumentwicklung eröffnet und die entsprechenden Dokumente wurden zum Studium und zur Stellungnahme übergeben.

Der Gemeinderat zweifelte die Richtigkeit der Aussagen in einer ersten Phase an, denn das Ergebnis stand in diametralem Gegensatz zu einem älteren Papier der SBB aus dem Jahr 2007, in dem klar festgehalten wurde, ein Anschluss sei nach dem allfälligen Bau eines 5. Gleises nicht mehr möglich. Jene Aussage war mit technischen Skizzen belegt, während die neue Situation von den SBB lediglich verbal beschrieben wurde. Das Gutachten von Basler + Hofmann wiederum wurde vom Gemeinderat als Parteigutachten betrachtet, da von der Firma Kies AG in Auftrag gegeben.

Der Gemeinderat verlangte denn auch vom Amt für Raumentwicklung (ARE), dass bezüglich Machbarkeit eines Gleisanschlusses ein Zweitgutachten eingeholt werden müsse. Dieses Ansinnen wurde vom ARE aber mit Schreiben vom 29. August 2011 abgelehnt.

In dieser Situation entschied sich der Gemeinderat, selbst ein solches Zweitgutachten in Auftrag zu geben, da die vorgelegten Unterlagen als für die Beurteilung der Machbarkeit eines Gleisanschlusses völlig ungenügend betrachtet wurden. Es wurde deshalb ein Briefing erstellt und drei Ingenieurbüros (zwei aus der Schweiz und, weil hier fast alle dazu befähigten Büros in irgendeiner Form auch für die SBB tätig sind, eines aus Deutschland). Eines der angefragten Büros wies danach fairerweise die Gemeinde darauf hin, nach ihrem Wissenstand sei die Frage der Machbarkeit tatsächlich bereits umfassend abgeklärt; ein zusätzliches Gutachten würde nur zu unnötigen und hohen Kosten führen.

Die Gemeinde wurde deshalb direkt bei den SBB vorstellig. Diese zeigten sich schliesslich bereit, der Gemeinde Zugang zu den entsprechenden Abklärungen und Plänen zu gewähren. Da es sich dabei aber lediglich um Unterlagen handle, welche die Machbarkeit aufzeigten, die aber noch keinerlei Präjudiz für einen späteren Bau darstellten, seien die Unterlagen geheim; die Gemeinde hatte deshalb eine entsprechende Geheimhaltungsklausel einzugehen, um Zugang zu diesen Akten zu erhalten. Mit Datum vom 11.6.2012 erhielt die Gemeinde dann tatsächlich Einsicht in die Pläne - und musste feststellen, dass es technisch augenscheinlich möglich wäre, den Kiesgrubensanschluss auch beim allfälligen Bau eines 5. Gleises aufrecht zu erhalten. Mit dieser Erkenntnis brach für die Gemeinde das Kernargument für den Widerstand gegen den Richtplaneintrag weg.

In der Folge verlor die Gemeinde auch die Unterstützung der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU), und auch die Nachbargemeinden zeigten sich kaum mehr interessiert an der Sache. Die RWU hielt in einem Schreiben vom 20. November 2012 an die Baudirektion des Kantons Zürich fest, mit der Sicherstellung eines Gleisanschlusses sei die von der RWU ursprünglich gestellte Bedingung erfüllt und sie wende sich - aufgrund einer übergeordneten Betrachtungsweise - nicht mehr gegen den Richtplaneintrag. Hingegen verlangte die RWU im gleichen Schreiben Sicherheiten in zeitlicher Hinsicht:

*„Trotzdem ist sie gemeinsam mit der Standortgemeinde Lindau der Ansicht, dass die zu erwartende Abbaudauer von über einem halben Jahrhundert angesichts der unmittelbaren Siedlungsnähe inakzeptabel ist. Die RWU fordert deshalb, dass entsprechende zeitliche Absicherungen bereits in geeigneter Form in den kantonalen Richtplan einfließen.“*

Aufgrund der Entwicklung lud schliesslich der Baudirektor, RR Markus Kägi, die Parteien zu einem „runden Tisch“ ein. Dieser fand am 4. März 2013 statt, es nahmen, nebst Herrn Kägi, weitere Vertreter des Kantons, der RWU und der Gemeinde statt. Anwesend waren ferner die Herren Gubler von der Kies AG.

Der Kanton machte dabei unmissverständlich klar, dass am Richtplaneintrag festgehalten werde. Sowohl die RWU als auch die Gemeinde verlangten aber, dass klare Rahmenbedingungen, z.B. bezüglich Zeitdauer und Zufahrtswegen, bereits auf der Ebene des Richtplanes verbindlich festzu-

legen seien. Die Kantonsvertreter wiesen dieses Ansinnen - formell - weit gehend zurück, weil solche Fragen im späteren Gestaltungsplan zu regeln seien und auf der Ebene des Richtplanes sachfremd wären. Es wurde deshalb vorgeschlagen, dass Gemeinde und Unternehmer in Verhandlungen treten sollten, um eine verbindliche privatrechtliche Regelung zu erzielen. Die Vertreter der Gemeinde zeigten sich zu einem solchen Vorgehen bereit, hielten aber in aller Form fest, dass eine erneute Beschwerde gegen den Richtplan an das Bundesgericht weiterhin offen sei und nur unterbleiben könne, wenn eine wirklich tragbare Lösung über die Rahmenbedingungen erzielt werden könne.

An seiner Sitzung vom 3. April 2013 formulierte der Gemeinderat darum klare Rahmenbedingungen. Diese betrafen u.a. die Zeitdauer, die Etappierung, den Sichtschutz und die Verkehrswege.

Die Firma Kies AG war mit den meisten der Forderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings zeigte sich, dass bezüglich der Verkehrserschliessung weitere Abklärungen notwendig sind. Hier hatte die Gemeinde schon in der seinerzeitigen Beschwerde an das Bundesgericht grosse Zweifel an der technischen und juristischen Machbarkeit einer siedlungsverträglichen Erschliessung angebracht. Diese Abklärungen benötigten sehr viel Zeit. Erst anfangs März 2014 konnte die Kies AG schliesslich ein Erschliessungskonzept für die Kiesgrube Tagelswangen vorlegen, erstellt von Ingenieurbüro Basler + Hofmann, dat. 20. Februar 2014 vorlegen. In diesem Konzept wird aufgezeigt - und mit der Zustimmung der zuständigen Ämter belegt - dass eine Erschliessung der Kiesgrube ohne Tangierung der Siedlungsgebiete der Gemeinde Lindau (ausgenommen Zürcherstrasse/Winterthurerstrasse) und der Stadt Illnau-Effretikon (ausgenommen „Vogelsang“ und Bietenholz) möglich ist. Konkret erweist sich eine Zufahrt durch die jeweiligen Wälder („Dürrholz“ resp. „Wangenerwald“) direkt auf eine Hauptstrasse als möglich. Im Norden erfolgt die Erschliessung via „Seuchenrank“, wo - im Gegensatz zur aktuellen Baustelle der SBB - sogar eine Einfahrt in beide Fahrtrichtungen möglich wird. Im Süden ist eine Einfahrt via Industriegebiet Vogelsang in die Bietenholzstrasse realisierbar.

Mit dieser neuen Situation, namentlich mit der Feststellung des ALN, aufgrund der Standortgebundenheit der Kiesgrube sein eine Erschliessung durch den Wald bewilligungsfähig, wurde auch das praktisch letzte juristische Argument gegen den Richtplaneintrag der Kiesgrube hinfällig.

### **Kantonaler Richtplan**

Parallel zu dieser Entwicklung wurden auf der politischen Ebene die Beratungen zur Gesamtrevision des kantonalen Richtplanes vorangetrieben. Eine Delegation des Gemeinderates hatte im Sommer 2013 die Möglichkeit, den Standpunkt der Gemeinde vor der zuständigen Kantonsratskommission darzulegen. Die Gemeinde forderte einen Verzicht auf den Richtplaneintrag und verwies dabei u.a. auch auf die bestehende Vorbelastung im fraglichen Bereich (Autobahn, Bahnlinie, Hauptstrasse) sowie auf den Grundsatz von Treu und Glauben (frühere Zusicherung des Kantons, dass - nach Beendigung der Grube für die A1 - am fraglichen Ort nie wieder eine Kiesgrube betrieben werde).

Schon aufgrund der Stimmung und der vorgebrachten Fragen in der Kommission musste davon ausgegangen werden, dass die Forderung der Gemeinde auf einen Verzicht keine Chance haben würde. Dies bestätigte sich schliesslich auch, als die Anträge der Kommissionen an den Kantonsrat öffentlich bekannt wurden. Immerhin konnte zur Kenntnis genommen werden, dass sich der Einsatz des Gemeinderates zumindest bezüglich flankierender Massnahmen gelohnt hat. Neu sind mit dem Antrag der Kommission nämlich folgende Bedingungen in den Richtplan aufgenommen worden:

- Strassenerschliessung via Siedlungsgebiet ausschliessen
- Bahnanteil von 80% für den Abbau vorsehen
- Betrieb des Nordteils der Grube auf 12 Jahre beschränken

Auch wenn der Richtplaneintrag nicht mehr zu verhindern war, dürfen diese drei festgehaltenen Bedingungen doch als bemerkenswerter Teilerfolg verbucht werden. Ein Blick in den Richtplantext

zeigt, dass für keine andere Grube oder Anlage auch noch annähernd so präzise Einschränkungen angebracht wurden.

Der Kantonsrat stimmte schliesslich der gesamten Revision des kantonalen Richtplanes mit Beschluss vom 18. März 2014 zu.

### **Vertrag mit Firma Kies AG**

Wie vorstehend ausgeführt, hatte der Gemeinderat gegenüber der Firma Kies AG klare Forderungen aufgestellt. In den Verhandlungen, und nach dem Vorliegen des erwähnten Erschliessungskonzeptes, kann nun festgestellt werden, dass der relevante Teil der Vorstellungen der Gemeinde erfüllt wird. Der Gemeinderat musste sich lediglich in zwei Bereichen überzeugen lassen, dass die ursprünglichen Forderungen unerfüllbar sind. Einerseits hatte der Gemeinderat eine hundertprozentige Abfuhr des Kieses per Bahn verlangt, andererseits auch einen Mindestanteil der Zufuhr von Auffüllungsmaterial per Bahn. Im Falle des Abtransportes wurde schliesslich die auch in den Richtplan eingeflossene Zahl von 80 % übernommen. Dies macht auch aus ökologischer Sicht Sinn, weil z.B. Kieslieferungen in die nächste Umgebung sinnvollerweise direkt erfolgen und weil leere Retourenfahrten von Lastwagen auch keinen Sinn machen. Zudem muss logischerweise vor der Installation der Bahnverladeanlagen ein gewisser Kiesabbau bereits erfolgt sein.

Bei der Wiederauffüllung schliesslich musste sich der Gemeinderat, auch nach Rücksprache mit den kantonalen Stellen, davon überzeugen lassen, dass ein minimaler Bahnanteil nicht vorgeschrieben werden kann. Nach wie vor wäre ein solcher wünschenswert. Da ein Bahntransport aber nur für Auffüllmaterial möglich ist, das am anfallenden Ort auch via einen Bahnanschluss verladen werden kann, und da es sich in solchen Fällen um Grossbaustellen handelt, bei denen die Auftragsvergaben der Submissionsgesetzgebung unterstehen, kann eine Bahnzufuhr nicht sichergestellt werden.

(Der Gemeinderat hatte gegenüber dem Kanton und später auch in der KR-Kommission die Forderung aufgestellt, dass eine Verbindung mit dem allfälligen Aushub des Brüttener-Tunnels hergestellt werden müsse. Aufgrund der vorstehend geschilderten Vorschriften der Submissionsgesetzgebung wurde eine solche aber abgelehnt).

Bei allen übrigen Punkten zeigte sich die Kies AG schliesslich mit den Forderungen des Gemeinderates einverstanden. Da auch die Interessen der Nachbarstadt Illnau-Effretikon mit tangiert sind, wurde diese in den Schlussverhandlungen mit einbezogen. Das Ziel war, schliesslich einen trilateralen Vertrag abzuschliessen. Die nun vorliegend Fassung des Vertrages wurde vom Stadtrat Illnau-Effretikon genehmigt und von der Kies AG mit Datum vom 10. April 2014 bereits unterzeichnet.

### **Erwägungen**

Der Gemeinderat ist im Grundsatz nach wie vor der Ansicht, dass der Betrieb einer Kiesgrube so nahe am Siedlungsgebiet und in einem bereits stark immissionsvorbelasteten Gebiet eigentlich unzumutbar ist. Der Gemeinderat kann sich aber andererseits den politischen und juristischen Gegebenheiten nicht verschliessen. Auf ein erneutes Lobbying im Hinblick auf die Abstimmung im Kantonsrat wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet. Der Streichungsantrag von Ueli Annen im Jahr 2009 fand lediglich 19 % Zustimmung. In jener Abstimmung konnte aber noch geltend gemacht werden, dass der Bahnanschluss nicht sichergestellt sei. Dieser „Trumpf“ ist inzwischen weggefallen, und zudem hat die Kommission flankierende Bestimmungen festgelegt. Ein weiterer Einsatz auf politischer Ebene wäre deshalb ein sprichwörtlicher „Kampf gegen Windmühlen“ geworden.

Auch auf der juristischen Ebene erscheint eine weitere Beschwerde kaum mehr aussichtsreich. Die Gründe, die 2010 zu einem Erfolg vor Bundesgericht geführt hatten, sind diesmal nicht mehr vorhanden. Einerseits ist ein Bahnanschluss möglich, und andererseits gibt es keinen erfolgversprechenden Anlass mehr, die Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend zu machen. Auch sind

inzwischen die meisten der anderen seinerzeit vorgebrachten Argumente hinfällig geworden. Der einzige noch halbwegs erfolgsversprechende Ansatz wäre eine Argumentation mit dem Grundsatz von Treu und Glauben gewesen. Leider lassen sich die seinerzeitigen Versprechungen des Kantons, wonach an dieser Stelle nie mehr eine Kiesgrube betrieben werde, nur indirekt beweisen. Der damalige Gemeinderat hatte es unterlassen, dieses Versprechen vertraglich festschreiben zu lassen. Ganz abgesehen davon stellt sich aufgrund der inzwischen vergangenen Zeit die Frage, ob das Argument überhaupt nicht Gehör finden würde. Ein weiterer Gang an das Bundesgericht würde somit nach menschlichem Ermessen mit einer Niederlage enden, und ausser Kosten und einer zeitlichen Verzögerung von einigem Monaten nichts mehr einbringen.

Unter diesen Prämissen macht es Sinn, im Hinblick auf den kommenden kantonalen Gestaltungsplan möglichst viele Rahmenbedingungen im Interesse der Gemeinde mit dem Unternehmer vorzeitig vertraglich zu regeln. Insbesondere werden dabei die zu erwartenden Immissionen so gering wie möglich gehalten. Der vorliegende Entwurf des Vertrages nimmt die vom Gemeinderat aufgestellten Forderungen auf; ihm kann demnach zugestimmt werden.

Für den Abschluss des Vertrages ist abschliessend der Gemeinderat zuständig. Aus der Kompetenzregelung in den Artikeln 21 - 24 der Gemeindeordnung (GO) lässt sich keinerlei Zuständigkeit der Gemeindeversammlung ableiten. Die Gemeinde selbst bindet sich mit dem Vertrag ja auch lediglich im Bereich des Verzichtes auf gewisse Rechtsmittel, für welche gemäss GO der Gemeinderat abschliessend zuständig ist (Art. 44, Abs. 1, lit. 7, Führen von Prozessen). In allen anderen Passagen sichert der Gemeinderat der Gemeinde ausschliesslich Rechte im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenzen.

## **Beschluss**

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

### **beschliesst**

1. Dem vorliegenden Vertrag im Anhang mit der Firma Kies AG, 8494 Bauma, unter Einbezug der Nachbarstadt Illnau-Effretikon, betreffend dem künftigen Gestaltungsplan resp. dem Betrieb einer Kiesgrube in Tagelswangen, wird zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtpplatz 29, 8307 Effretikon
  - Homepage
  - Akten

## **GEMEINDERAT LINDAU**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am:

## **Privatrechtlicher Vertrag zwischen**

**Kies AG, Postfach, 8494 Bauma**

**einerseits**

**und**

**Gemeinde Lindau  
vertreten durch den Gemeinderat  
sowie  
Stadt Illnau-Effretikon  
vertreten durch den Stadtrat**

**andererseits**

### **Präambel**

Die vorliegende Vereinbarung betrifft den künftigen Betrieb einer Kiesgrube mit Kiesabbau und Wiederauffüllung in Tagelswangen, Gemeinde Lindau, gemäss dem vom Kantonsrat mit Beschluss vom 18. März 2014 festgesetzten kantonalen Richtplan (Punkt 5.3.2, Nummer 22).

Die Firma Kies AG verpflichtet sich verbindlich, die nachfolgenden Punkte 1-3 uneingeschränkt in den zu erstellenden kantonalen Gestaltungsplan einfliessen zu lassen. Vorbehalten bleiben Abweichungen, die sich durch zwingende Anpassungen aufgrund von übergeordneten Gesetzen und Forderungen von übergeordneten Behörden oder eines allfälligen Rechtsverfahrens ergeben. Die Firma Kies AG verpflichtet sind indessen, auch in einem solchen Fall die nachfolgenden Vereinbarungen nach Sinn und Zweck bestmöglich zu erfüllen.

### **Zwischen den Parteien wird folgendes vereinbart:**

#### **1. Zeitdauer / Etappierung**

- 1.1. Der Betrieb der Kiesgrube ist zu etappieren. Der Abbau beginnt auf der Südseite der Autobahn und ist dort abzuschliessen, bevor die Nordseite in Angriff genommen wird. Davon ausgenommen sind die Anlagenteile, die für den Bahntransport und für die Erschliessung zwingend auf der Südseite in Betrieb bleiben müssen. Ebenso ist ein Beginn auf der Nordseite zulässig, wenn auf der Südseite nur noch die Wiederauffüllung des letzten Clusters ausstehend ist. (auch in diesem Fall darf die gesamte offene Fläche nie mehr als 4 ha betragen, vgl. auch Pt. 1.6).
- 1.2. Der Betrieb der Grube auf der Südseite darf höchstens 16 Jahre betragen, gemessen vom ersten Aushub für die eigentliche Kiesgrube (zum Zeitpunkt vgl. auch Punkt 1.7.) bis zur abgeschlossenen Wiederauffüllung. Nicht mitgezählt wird bei dieser Frist die Zeitdauer, die für den Bau der Bahnverladestation samt Anschlussgleis und der Erschliessung benötigt wird. Falls ungünstige Witterung eine vorschriftsgemässe Rekultivierung nicht zulassen sollte, kann diese Frist - jedoch ausdrücklich nur für die Wiederauffüllung resp. Rekultivierung - um 2 Jahre verlängert werden.
- 1.3. Bei der Grube „Schoren“ ist der Beginn des Abbaus in den westlichen Teil zu legen. Östlich, d.h. nahe des Siedlungsgebiets von Effretikon, erfolgt der Abbau erst am Schluss.

- 1.4. Der Betrieb der Grube auf der Nordseite darf höchstens 10 Jahre betragen, gemessen vom ersten Aushub bis zur abgeschlossenen Wiederauffüllung. Nicht mitgezählt wird bei dieser Frist die Zeitdauer, die für die Erschliessung des Gebietes benötigt wird. Falls ungünstige Witterung eine vorschriftsgemässe Rekultivierung nicht zulassen sollte, kann diese Frist - jedoch ausdrücklich nur für die Wiederauffüllung resp. Rekultivierung - um 2 Jahre verlängert werden. (vgl. dazu auch Text im kantonalen Richtplan).
- 1.5. Auf der Nordseite ist der Beginn des Abbaus in den westlichen Teil zu legen. Östlich, d.h. beim Siedlungsgebiet, erfolgt der Abbau erst am Schluss der Frist.
- 1.6. Für beide Abbauetappe (Süd- und Nordseite) darf ein Cluster, beinhaltend Kiesabbau und Wiederauffüllung, höchstens 4 ha betragen.
- 1.7. Die Fristen gemäss vorstehenden Punkten 1.2. und 1.4. sind zwingend und integral in den Gestaltungsplan aufzunehmen. Der jeweilige Abbaubeginn ist den Vertragsparteien schriftlich mitzuteilen und von diesen zu bestätigen. Dieses Datum gilt als Stichtag für die Berechnung der Abbaufristen.

## **2. Immissionen / Sichtschutz / Siedlungsabstand**

- 2.1. Im Nordteil ist möglichst rasch, spätestens aber vor Beginn des Abbaus gegenüber dem Siedlungsgebiet ein Schutzwall anzubringen, und dieser ist mit einer dichten Hecke mit mittelhoch wachsenden Pflanzen zu bepflanzen. Die Höhe der Pflanzen ist bei der Pflanzung so zu wählen, dass die Hecke beim Beginn des Abbaus eine durchschnittliche Höhe von mindestens 2 m aufweist. Falls für diese Pflanzung kein Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer erhältlich ist oder eine Pflanzung im Landwirtschaftsgebiet sich aus gesetzlichen Gründen als nicht möglich erweisen sollte, muss die Hecke auf dem zum Abbau vorgesehenen Bereich erstellt werden. Für diesen Fall wird zur Kenntnis genommen, dass sie für die jeweils letzte Abbauetappe entfernt werden müsste.
- 2.2. Der Abstand von der Grubenkante bis zum Siedlungsgebiet muss überall und jederzeit mindestens 250 m betragen.
- 2.3. Die Geländegestaltung nach Wiederauffüllung muss auf der Nord- und der Südseite aufgezeigt werden und von der Stadt Illnau-Effretikon und der Gemeinde Lindau vor der Aufnahme in den Gestaltungsplan genehmigt werden. Vorbehalten bleiben behördliche Vorgaben übergeordneter Stellen.

## **3. Verkehrswege**

- 3.1. Der Abtransport des Kieses muss zu mindestens 80 % mit der Bahn erfolgen (vgl. Text im kant. Richtplan). Stadt und Gemeinde sind mit den entsprechenden Statistiken jährlich zu bedienen.
- 3.2. Die Zu- und Wegfahrt zur Kiesgrube hat grundsätzlich gemäss Variante 1 des vorgelegten Erschliessungskonzeptes (Basler und Hofmann, dat. 20. Februar 2014) zu erfolgen. Die Südseite wird deshalb grundsätzlich über den Süden („Vogelsang“, Effretikon), die Nordseite über den Norden („Seuchenrank“, Tagelswangen) erschlossen.
- 3.3. Eine Durchfahrt der Stadt Effretikon (ganzes Stadtgebiet exkl. „Vogelsang“ und Bietenholz) ist verboten. Aus diesem Grund ist für Zu- und Wegfahrten mit Start- oder Zielgebiet im Norden und Osten (z.B. Region Winterthur, Region Bülach) auch für die südliche Abbauetappe für solche Transporte eine Zu- und Wegfahrt via Norden („Seuchenrank“) zulässig. Die dabei zu wählende Route richtet sich nach dem oben erwähnten Erschliessungskonzept, Variante 2. Dieser Punkt ist nicht anwendbar für allfällige Baustellen (Kieslieferung/Aushub), die sich

in der Stadt selbst befinden, d.h. die entsprechenden Transporte von und zu der Baustelle wären zulässig.

- 3.4. Eine Durchfahrt durch das Siedlungsgebiet der Gemeinde Lindau (exkl. Durchfahrt auf Zürcherstrasse/Winterthurerstrasse) ist verboten. Dieser Punkt ist nicht anwendbar für allfällige Baustellen (Kieslieferung/Aushub), die sich in der Gemeinde selbst befinden, d.h. die entsprechenden Transporte von und zu der Baustelle wären zulässig.
- 3.5. Die flankierenden Massnahmen im Sinne von Punkt 4 des oben erwähnten Erschliessungskonzeptes sind umzusetzen.
- 3.6. Vor Abbaubeginn muss der Strassenabschnitt zwischen der Vogelsangstrasse und dem Wangener-Weg so verbreitert werden, dass zwei Lastwagen kreuzen können (Kantonale Radwegverbindung).
- 3.7. Als Beitrag für den Unterhalt und die Instandstellung der Industrie- und Vogelsangstrasse (Gemeindestrasse) in Effretikon wird eine Pauschale von Fr. 20'000.- pro Benutzungsjahr vereinbart. Dieser Betrag ist jährlich an die Stadt Illnau-Effretikon zu bezahlen.

#### **4. Pönalen / Sicherstellungen**

- 4.1. Für jede nicht in den Gestaltungsplan einflussende Abmachung gemäss vorstehenden Punkten 1-3 bezahlt die Kies AG den Gegenparteien eine Pönale von Fr. 100'000.--. Ausgenommen sind Bereiche, die aufgrund zwingenden übergeordneten Rechts oder aufgrund von Rechtsverfahren nicht in den Gestaltungsplan einfließen. Die Stadt und die Gemeinde sind auch mit der Zahlung einer solchen Pönale nicht an Punkt 6.2. dieses Vertrages gebunden und haben überdies die Möglichkeit, rechtlich gegen die Unterlassung vorzugehen.
- 4.2. Ein Nichteinhalten der Abbau- und Wiederauffüllungsfristen gemäss vorstehenden Punkten 1.2. und 1.4. führt zwingend zur sofortigen Einstellung der Abbauarbeiten. Die Kies AG verpflichtet sich, die entsprechenden Arbeiten auf erste Aufforderung hin einzustellen und auch jegliche Bemühungen, diese Fristen zu verlängern, zu unterlassen. Insbesondere verpflichtet sich die Kies AG, beim Kanton nur beim Vorliegen besonderer Umstände und im gegenseitigen Einverständnis mit den Vertragsparteien einen Antrag auf Änderung des Gestaltungsplanes mit einer längeren Frist einzureichen. Jeder über die vorgenannten Fristen hinaus vorgenommene Kiesabbau führt für jeden angebrochenen Monat zu einer Pönale von Fr. 5'000.-- pro Monat.
- 4.3. Sofern die Wiederauffüllung nicht bis zum Ende des 18. (Süden) resp. 12. (Norden) Jahres erfolgt ist, und diese Säumnis nicht mittels neutralem Gutachten nachgewiesen auf jahrelange, extreme Witterung zurückzuführen ist, schuldet die Kies AG den Vertragsgemeinden für jeden angebrochenen Monat über dieser Frist eine Pönale von Fr. 5'000.-- pro Monat.
- 4.4. Die Kies AG verpflichtet sind verbindlich, das Zu- und Wegfahrtskonzept einzuhalten und die Vorschriften auch bei allfälligen Fahrten Dritter diesen zu überbinden.

Jede Widerhandlung gegen das Zufahrtskonzept, insbesondere Durchfahrten durch den Stadtkern von Effretikon und durch das Dorf Tagelswangen (exkl. Zürcherstrasse) führen zu einer Pönale von je Fr. 1'000.--. Die entsprechenden Widerhandlungen sind von der Stadt oder der Gemeinde zu dokumentieren. Die Kies AG verpflichtet sich, eine amtliche Aufnahme der Tatsachen durch eine Amtsstelle (z.B. Kantonspolizei, Gemeindeammann) anzuerkennen.

Als Widerhandlung gelten indessen nur wiederkehrende oder mehrfache Fahrten. Eine einzelne Irrfahrt oder ein isoliertes Fehlverhalten eines einzelnen Chauffeurs kann nicht als Wi-

derhandlung taxiert werden, soweit solche Fahrten nicht auf ein Nichteinhalten der Bestimmungen durch die Kies AG zurückzuführen sind (z.B. fehlende Informationen, fehlende flankierende Massnahmen).

- 4.5. Der Anteil der Kiestransport per Bahn von 80 % ist grundsätzlich ab dem zweiten Betriebsjahr jährlich zu erreichen. Eine Verrechnung mit einem allfälligen Überschuss in Vorjahren ist aber grundsätzlich zulässig, solange der Durchschnitt über 80 % verbleibt. Sinkt die Quote während mehr als einem Jahr auf unter 80 %, sind weitere LKW-Fahrten verboten, bis dieser Prozentsatz wieder erreicht ist.
- 4.6. Bezüglich allen weiteren Punkten gemäss vorstehender Regelung (Punkte 1-3) verpflichtet sich die Kies AG, einen allfälligen Missstand auf erste Aufforderung hin umgehend in Ordnung zu bringen.
- 4.7. Die Kies AG verpflichtet sich, vor Beginn der ersten Arbeiten ein Sperrkonto mit einem Betrag von Fr. 100'000.-- zugunsten der Gemeinde Lindau (für sich und für den der Stadt Illnau-Effretikon zustehenden Anteil) für allfällige Pönalen einzurichten. Dieses Konto muss bis 5 Jahre über das berechnete höchstzulässige Enddatum (Abbauzeit Süden + Abbauzeit Norden) hinaus bestehen.
- 4.8. Allfällige Zahlungen von Pönalen haben an die Gemeinde Lindau zu erfolgen; die Stadt Illnau-Effretikon und die Gemeinde Lindau legen intern und einvernehmlich die Aufteilung vor, welche sich nach den Interessen resp. der Belastung der beiden Gemeinden richtet.

## **5. Übertragungspflicht des Vertrages**

- 5.1. Die Kies AG verpflichtet sich, diesen Vertrag bei einem allfälligen Verkauf der Kiesgrube (oder einem anderen juristisch relevanten Geschäft, welches einer wirtschaftlichen Handänderung gleich kommt) als zwingenden Bestandteil dem Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 5.2. Bei einer allfälligen Bestandesänderung der Stadt Illnau-Effretikon und/oder der Gemeinde Lindau gehen die Rechte aus diesem Vertrag automatisch auf die dann zumal für das fragliche Gebiet geographisch zuständige Körperschaft(en) über.

## **6. Verzicht auf Rechtsmittel**

- 6.1. Die Gemeinde Lindau und die Stadt Illnau-Effretikon sichern der Firma Kies AG verbindlich zu, nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf eine Beschwerde gegen die Festsetzung des kantonalen Richtplans zu verzichten.
- 6.2. Ebenso sichern die Stadt Illnau-Effretikon und die Gemeinde Lindau zu, dass kein Rechtsmittel gegen den künftigen kantonalen Gestaltungsplan eingereicht werden wird, soweit die vorliegend geregelten Punkte betroffen und diese eingehalten sind. Sollten indessen im Gestaltungsplan oder der UVP zusätzliche, hier nicht geregelte Punkte auftreten, welche für die Stadt oder Gemeinde gravierende Probleme zur Folge hätten, bleibt ein Rechtsmittel vorbehalten und zulässig.
- 6.3. Die Kies AG hat Kenntnis vom Projekt Versickerungsbecken „Schoren“. Sie verpflichtet sich, auf einen baurechtlichen Rekurs gegen den Bau des Versickerungsbeckens zu verzichten.

## **7. Spätere Änderungen des Vertrages**

Der vorliegende Vertrag kann jederzeit einvernehmlich allfälligen neuen Verhältnissen angepasst werden. Solche Änderungen können auch bilateral nur zwischen der Kies AG und der

Stadt Illnau-Effretikon oder der Kies AG und der Gemeinde Lindau erfolgen, sofern nachgewiesenermassen die Interessen der dritten Partei nicht betroffen sind.

**8. Öffentlichkeit des Vertrages**

Die Parteien sind sich einig, dass der vorliegende Vertrag vollumfänglich als öffentlich zu betrachten ist und somit von den Vertragsparteien auch öffentlich zugänglich gemacht werden darf.